

Kommunalaufsicht, ohne

Von: Kommunalaufsicht, ohne
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2017 14:00
An: GV Hoppegarten Herr Arndt (arndt-christian@mail.de)
Cc: Schmidtke, Angela; Kranz, Eveline
Betreff: Beanstandung / Ihre Anfragen 25.07.2017, 27.07.2017 u. 20.08.2017 [Az.: 15.16.02/227]

Sehr geehrter Herr Arndt,

mit E-Mailnachrichten vom 25. Juli 2017, 27. Juli 2017 und 20. August 2017 wandten Sie sich mit einer Anfrage an die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, ob der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Hoppegarten Herr Knobbe am 24. Juli 2017 den Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10. Juli 2017 zur Umbenennung des Hauptausschusses in Haupt- und Rechnungsprüfungsausschuss rechtswirksam beanstandet hat. Insbesondere führten Sie in Ihren Nachrichten an, dass sich Herr Knobbe zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befand und die Führung der Amtsgeschäfte an seine Stellvertreterin übergeben hat. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Beanstandung erging in formeller Weise rechtswirksam. Eine Beanstandung per E-Mail ist nach hiesiger Auffassung unbedenklich, da § 55 BbgKVerf keine Formvorschriften enthält. Ferner handelt es sich bei einer Beanstandung um einen Rechtsakt im gemeindlichen Innenverhältnis, so dass sie nicht als Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG zu werten ist. Formvorschriften für Verwaltungsakte aus § 37 VwVfG sind daher für Beanstandungen unbeachtlich. Da gemäß der Kommentierung Beanstandungen zunächst auch mündlich ergehen können (vgl. Schumacher, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Kommentar zu § 55, Erl. 7.2., in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Brandenburg, B 1 Br, Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag), kann eine Beanstandung mittels E-Mail nicht als formverletzend und demnach nicht als rechtsunwirksam gewertet werden.

Auch in dienstrechtlicher Hinsicht ist geprüft worden, ob ein dem Bürgermeister gewährter Erholungsurlaub einem dienstlichen Tätigwerden, hier dem Aussprechen einer Beanstandung i. S. d. § 55 BbgKVerf, entgegenstehen könnte. Das ist nicht der Fall, denn auf das Recht auf Erholungsurlaub kann ein Beamter grundsätzlich von sich aus auch verzichten. Bewilligter Erholungsurlaub trägt nicht den Charakter einer Art „Zwangsurlaub“ mit der Folge, die Dienstgeschäfte nicht ausüben zu dürfen. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, wenn der Bürgermeister den ihm als Beamter auf Zeit genehmigten Erholungsurlaub vorübergehend unterbricht, um bestimmte Dienstgeschäfte zu erledigen und dies der den Urlaub genehmigenden Stelle und der Stellvertretung nach § 56 BbgKVerf entsprechend mitteilt.

Da der vorangehende Absatz eine dienstrechtliche Wertung vornimmt, wird diese E-Mail ebenso an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Hoppegarten Herrn Klaus Otto mit der Bitte übersandt, die Mitglieder der Gemeindevertretung hierüber zu informieren. Die Gemeindevertretung als Ganzes ist gem. § 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten. Eine dezidiert beamtenrechtliche Würdigung nur einem Mitglied der Gemeindevertretung zukommen zu lassen, ist vor dem inhaltlichen Hintergrund der zuvor zitierten Regelung nicht zweckdienlich. Ebenso erhält der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Hoppegarten Herr Karsten Knobbe diese E-Mail zur Kenntnisnahme. Abschließend sei Ihnen mitgeteilt, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Kommunalaufsichtsbehörde die in dieser Nachricht vertretene Rechtsauffassung teilt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Angela Schmidtke
Stellv. Leiterin FD Kommunalaufsicht und Wahlen

Max Köster
SB Allgemeine Kommunalaufsicht

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Fachdienst Kommunalaufsicht und Wahlen
Puschkinplatz 12

15306 Seelow
Telefon: 03346 850-6051
Telefax: 03346 420
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

Für die Übermittlung von rechtsverbindlichen Mitteilungen oder Anträgen steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Zur Gewährleistung der Rechtsverbindlichkeit und der Möglichkeit der Weiterverarbeitung senden Sie uns bitte Ihre Schreiben im Anhang der E-Mail als PDF-Dokument mit einer **eingebetteten (inline)** qualifizierten elektronischen Signatur. Andere Formate und Signaturen können nicht verarbeitet werden und damit keinen Rechtsanspruch geltend machen. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr unter: <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>

Andere E-Mail-Adressen als die oben genannte und sonstige elektronische Zugänge stehen ausschließlich für unverbindliche Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Bis auf Widerruf können keine E-Mails mit Anhängen in einem MS-Office-Format (doc, docx, xls, xlsx) empfangen werden. Senden Sie bitte E-Mail-Anhänge als ZIP-komprimierter Ordner oder im rtf- oder pdf-Format.